

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A___, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee vom 11.05.2026, GZ: 027/2026/4-MM, betreffend die Nichtgewährung eines Informationsbegehrens

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**
- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

Entscheidungsgründe

I. Festgestellter Sachverhalt:

1. Mit Schreiben vom 24.04.2026 stellte der Beschwerdeführer an die informationspflichtige Behörde (Bürgermeister der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee; in der Folge: belangte Behörde) unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz die folgende Frage:

- „Wie viele baupolizeiliche Verfahren bzw. in deren Rahmen gesetzte Ermittlungsschritte (z.B. Lokalausweise, Einholung von Sachverständigengutachten, Anfragen an die Landesregierung) sind im Zeitraum 1996 bis 2026 seitens der Marktgemeinde Seewalchen im Ortsteil B__ gegen konsenswidrig errichtete Bauwerke gesetzt worden?“

Mit der Anfrage wurde auch der Antrag auf bescheidmäßige Erledigung der Angelegenheit gestellt, falls der Informationszugang nicht gewährt werden sollte. Konkrete Maßnahmen und Zeitpunkte wurden aus dem Umfang der Anfrage ausgenommen, damit diese nicht einer Akteneinsicht gleichkommt. Zudem sollten auch hoheitliche Anordnungen der Baubehörde ausgenommen werden, die Rückschlüsse auf die betroffenen GrundstückseigentümerInnen zulassen.

2. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 11.05.2026 wurde der Antrag des Beschwerdeführers mit der Begründung abgewiesen, dass die abgefragte Information nicht in Form vorhandener und verfügbarer Aufzeichnungen vorliegt, zumal die belangte Behörde über die begehrte Anzahl baupolizeilicher Verfahren und Ermittlungsschritte nicht in Form eines gesondert erfassten Datensatzes verfügt. Derartige Aufzeichnungen sind vielmehr ausschließlich in einzelnen Bauakten vorhanden, die bestimmten Liegenschaften zugeordnet sind. Bauakte aus älteren Zeiträumen liegen zudem als nachträglich gescannte Gesamtdokumente mit teils beträchtlichen Seitenumfängen vor. Die begehrte Information müsste somit erst durch eine umfassende (größtenteils manuelle) Durchsicht und inhaltliche Auswertung zahlreicher Einzelakten erhoben werden, was im Ergebnis der Erstellung neuer Informationen gleichkommt. Eine solche Pflicht ist aus dem Informationsfreiheitsgesetz nach Ansicht der belangten Behörde gerade nicht ableitbar.

3. Mit dem Schriftsatz vom 22.05.2026 wurde Beschwerde erhoben und zusammengefasst ausgeführt, dass die Abweisung der Anfrage sachlich nicht gerechtfertigt war, weil die begehrte Information bei der belangten Behörde in Form von physischen und digitalen Bauakten verfügbar ist. Die Kriterien des § 2 Abs 1 IFG waren nach Ansicht des Beschwerdeführers erfüllt, weil eine eigene Aufarbeitung oder Erläuterung der Aufzeichnungen nicht notwendig war. Kurze Bearbeitungsvorgänge mit physischen (oder zumindest digitalen) Akten sind den

Gemeindebediensteten jedenfalls zumutbar. Zudem haben zurückliegende Begehren an die belangte Behörde bereits ergeben, dass die Anfrage zu konsenswidrigen Bauwerken zum einen nicht uferlos ist und in Zusammenschau mit dem begehrten Zeitraum und Örtlichkeit auch keinen Rückschluss auf bestimmte Liegenschaften oder Personen zulässt.

Dass die entsprechenden Informationen vorhanden und einfach verfügbar sind, hat die belangte Behörde bereits im Rahmen zurückliegender IFG-Anfragen eingeräumt und unter Verweis auf ihre Bauaktenbestände auch zugegeben. Des Weiteren hätte sich die belangte Behörde auch mit der Möglichkeit einer (zeitlichen, örtlichen oder auf das Rohmaterial) begrenzten Teilauskunft auseinandersetzen müssen.

4. Mit Schreiben vom 22.05.2026 (eingelangt am 27.05.2026) wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: das Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vorgelegt. Während auf die Abfassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde, ergänzte die belangte Behörde in dem als Vorlagebericht bezeichneten Schreiben zusammenfassend, dass es sich nunmehr um das dritte Rechtsmittel des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit IFG-Informationsbegehren handelt. Die begehrte Information kann entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers – rein technisch nicht durch einen kurzfristigen manuellen oder digitalen Arbeitsaufwand erhoben werden. Insbesondere liegen spezifische Informationen über gesetzte Ermittlungsschritte, wie etwa Lokalausweise nicht in strukturierter oder gesammelt auswertbarer Form vor, sondern sind ausschließlich in einzelnen Bauakten enthalten. Diese Akten sind wiederum nur liegenschafts- bzw. adressbezogen, nicht jedoch nach einem gesamten Ortsteil oder nach bestimmten baupolizeilichen Sachverhalten abruf- und auswertbar; ältere Akten liegen demgegenüber überhaupt nur in Form gescannter Sammeldokumente vor.

5. Mit dem Schreiben vom 12.06.2026 übermittelte der Beschwerdeführer seine Beschwerde vom 22.05.2026 „direkt zur weiteren Bearbeitung“ an das Verwaltungsgericht.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da die Rechtmäßigkeit der Nichtgewährung des Informationszugangs allein aufgrund der Aktenlage abschließend beurteilt werden konnte. Eine mündliche Erörterung ließ keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten, weil weder strittige Tatsachenfeststellungen noch Fragen der Beweiswürdigung zu klären waren und

auch kein Vorbringen erstattet wurde, das eine solche erforderlich gemacht hätte; der Entfall der Verhandlung steht daher auch nicht im Widerspruch zu den Wertungen des Art 6 Abs. 1 EMRK oder des Art 47 GRC (vgl VwGH, 12.11.2024, Ra 2024/11/0027; vgl auch VwGH, 16.12.2019, Ra 2018/03/0066 mwN).

III. Rechtslage:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl I Nr. 5/2024 idF BGBl I Nr. 52/2025, lauten wie folgt:

„§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
[...]

§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.
[...]

§ 7. Informationsbegehren; anzuwendendes Recht

[...] (2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.
[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist allein jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH, 09.09.2015, Ro 2015/03/0032). Insoweit muss beurteilt werden, ob die belangte Behörde das Informationsbegehren des Beschwerdeführers – konkret die Frage nach der Anzahl baupolizeilicher Verfahren bzw. gesetzter Ermittlungsschritte für den Zeitraum zwischen 1996 und 2026 im Ortsteil B__ – zu Recht nicht gewährt hat. Bevor eine Prüfung der dem Informationsanspruch entgegenstehenden Geheimhaltungsinteressen vorgenommen werden kann, muss beurteilt werden, ob das Begehren an sich den Anforderungen des § 7 IFG entspricht und zudem

Aufzeichnungen erfasst, die dem Informationsbegriff des § 2 Abs. 1 IFG entsprechen.

IV.2.1. Da der Umfang der zu gewährenden Information vom Willen des Informationswerbers abhängt, hat dieser sein Begehren gemäß § 7 Abs. 2 IFG so präzise wie möglich zu formulieren; ausschlaggebend ist hierbei der (objektiv) erkennbare Erklärungswert (*Dworschak/Bußjäger*, in *Bußjäger/Dworschak* (Hrsg), Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 7 Rz 33 mwN).

Bei objektiver Betrachtung des Informationsbegehrens verlangte der Beschwerdeführer zum einen die Anzahl sämtlicher Verfahren, welche zur Durchsetzung einschlägiger Bauvorschriften im Ortsteil B__ geführt wurden und darüber hinaus eine zahlenmäßige Auflistung aller darin gesetzten Maßnahmen; es kann demgegenüber gerade nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer lediglich eine Aufsummierung aller baurechtlich gesetzten Ermittlungsschritte der letzten dreißig Jahre im betroffenen Ortsteil erhalten wollte.

IV.2.2. § 2 Abs. 1 IFG enthält eine Legaldefinition des Informationsbegriffs, die jede (amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende) Aufzeichnung erfasst, die im Wirkungsbereich eines informationspflichtigen Organs – unabhängig von ihrer Form – vorhanden und verfügbar ist. Der Begriff „Aufzeichnung“ umfasst dabei – die analoge wie digitale Darstellung von Information – mithin jede geordnete Datenmenge auf einem sächlichen Datenträger. Durch die Wortfolge „unabhängig von der Form“ wird bestimmt, dass auch das entsprechende Trägermedium nicht von Relevanz ist (vgl AB 2420 der Beilagen XXVII. GP 17; *Miernicki* in *Miernicki* (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 2 IFG K 2 mwN).

IV.2.3. Die Wiedergabe der Anzahl baupolizeilicher Verfahren und die Auflistung der in diesem Rahmen gesetzten Ermittlungsschritte stellen zwar geordnete Datenmengen dar, die auf einem physischen oder digitalen Trägermedium abgebildet werden können. Diese Aufzeichnungen erfassen als baurechtliche Angelegenheiten zudem auch den Wirkungs- und Geschäftsbereich des informationspflichtigen Organs.

Die belangte Behörde kann aber nur so weit in die Pflicht genommen werden, als die begehrte Information auch tatsächlich vorhanden und verfügbar ist. Vorhanden ist eine Information, wenn die entsprechende Aufzeichnung bereits existiert, sohin nicht erst zusammengetragen oder recherchiert werden muss; verfügbar ist sie, wenn der verpflichteten Stelle zum einen die Entscheidungsbefugnis über deren Verwendung zukommt und es zum anderen keiner weiteren Aufbereitung bedarf, um die Auskunft erteilen zu können (*Miernicki* in *Miernicki* (Hrsg), IFG – Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 2 IFG K 14). Ob eine Information vorhanden und verfügbar ist, muss im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verweigerung des

Informationszugangs beurteilt werden (Miernicki in Miernicki (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 2 IFG K 13).

Die belangte Behörde hielt im Rahmen ihrer Bescheidbegründung fest, dass die begehrten Informationen ausschließlich in einzelnen (jeweils bestimmten Liegenschaften zugeordneten) Bauakten enthalten sind. Auch im Rahmen des als Vorlagebericht bezeichneten Schreibens bekräftigte sie, dass sich die Bauakten nicht bezogen auf einen Ortsteil oder nach bestimmten baupolizeilichen Sachverhalten auswerten lassen und dass die Informationsgewährung – gemessen am geforderten Beobachtungszeitraum von 30 Jahren – mit einem hohen manipulativen Aufwand im Umgang mit digitalen Akten und gescannten analogen Akten verbunden ist. Dazu ist festzuhalten, dass die belangte Behörde nachvollziehbar, klar und unmissverständlich ausgeführt hat, dass die geforderte Information bei ihr nicht als gesondert erfasster Datensatz verfügbar ist, sondern nur durch hohen manipulativen Aufwand zusammengetragen werden müsste.

Einer informationspflichtigen Stelle kann zwar zugemutet werden, dass sie einfache Abfragen interner Datenbanken vornimmt (*Miernicki* in Miernicki (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 2 IFG K13). Eine Gewährung der begehrten Information käme aber durch das notwendige Auswerten mehrere Bauakten über einen so langen Zeitraum letztlich der Erstellung einer baupolizeilichen Statistik gleich (vgl hierzu die übertragbaren Ausführungen etwa aus VwGH, 25.02.2003, 2001/11/0090 mwN, wonach die Behörde weder zu umfangreichen Ausarbeitungen noch zur Erstellung von Gutachten oder Statistiken oder zur Auslegung von Bescheiden verhalten werden kann). Auch die Materialien halten explizit fest, dass sich Informationen nur auf bereits bekannte Tatsachen beziehen, die nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden müssen (vgl AB 2420 der Beilagen XXVII. GP 17).

IV.3. Die belangte Behörde hat daher das Informationsbegehren des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen, weil die begehrten Informationen im Geschäfts- und Wirkungsbereich des informationspflichtigen Organs im Zeitpunkt der verwaltungsbehördlichen Entscheidung nicht vorhanden waren. Die belangte Behörde hielt zudem zutreffend fest, dass das Zusammentragen der Aufzeichnungen der Erstellung neuer Information gleichkommt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung greift auf bestehende, einheitliche und widerspruchsfreie Judikatur zum Auskunftspflichtgesetz zurück, die auf den hier

gegenständlichen Beschwerdefall übertragbar ist. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch